



**Mitteilung des DIBt**  
Prüfgrundsätze

Referat I 6  
Mauerwerksbau  
Erd- und Grundbau  
Bauwerksabdichtungen

## Prüfgrundsätze

zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen  
für Abdichtungsprodukte im Verbund mit Nutzsichten<sup>1</sup>

Teil 4: Ergänzende Prüfungen an den Abdichtungssystemen  
in Verbindung mit Nutzsichten (PG-AIV-N)

Stand: Juli 2021

---

<sup>1</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung .....	3
1 Anwendungsbereich und Zweck .....	4
1.1 Allgemeines .....	4
1.2 Anwendungsbereiche und Beanspruchungsklassen .....	4
2 Stoffe .....	4
2.1 Abdichtungsstoffe .....	4
2.2 Nutzsichten .....	4
2.3 Verwendbarkeitsnachweis .....	5
3 Zusätzliche Prüfungen .....	5
3.1 Allgemeines .....	5
3.2 Prüfungen an der Nutzsicht .....	5
3.3 Prüfungen am Verbundsystem .....	6
3.3.1 Statischer und dynamischer Eindruck .....	6
3.3.2 Trocken- und Nasshaftzugfestigkeit .....	6
3.3.2.1 Herstellen der Probekörper .....	6
3.3.2.2 Lagerung der Probekörper .....	6
3.3.2.3 Prüfung .....	6
3.3.2.4 Beurteilung .....	7
3.3.3 Frostbeständigkeit .....	7
3.3.3.1 Herstellen der Probekörper .....	7
3.3.3.2 Lagerung der Probekörper .....	7
3.3.3.3 Prüfung .....	7
3.3.3.4 Beurteilung .....	7
3.3.4 Temperatur-/Alterungsbeständigkeit .....	7
3.3.4.1 Herstellen der Probekörper .....	8
3.3.4.2 Lagerung der Probekörper .....	8
3.3.4.3 Prüfung .....	8
3.3.4.4 Beurteilung .....	8
3.4 Zusätzliche Prüfungen der Nutzsicht bei vorgesehenem Einsatz im Anwendungsbereich / Beanspruchungsklasse C .....	8
3.4.1 Chemische Beständigkeit .....	8
3.4.2 Heißwasserbeständigkeit .....	9
3.5 Brandverhalten .....	9
4 Zitierte Normen .....	9

## Vorbemerkung

In der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen MVV TB [1] ist in Abschnitt C3 unter der laufenden Nummer C 3.27 das Bauprodukt Abdichtungen im Verbund mit Fliesen und Plattenbelägen oder anderen Nutzsichten

- für Wände und Böden im Innenbereich oder im Außenbereich, wenn diese mit Gebäuden verbunden sind, gegen nichtdrückendes Wasser bei hoher Beanspruchung wie z. B. in Nassräumen im öffentlichen und gewerblichen Bereich
- für Behälter und Becken im Innenbereich oder im Außenbereich, wenn diese mit Gebäuden verbunden sind, gegen Füllwasser wie z. B. bei Schwimmbecken

aufgeführt.

Der vorliegende 4. Teil der Prüfgrundsätze beinhaltet zusätzliche Prüfungen für andere Nutzsichten als Fliesen und Platten und gilt nur in Verbindung mit den zugehörigen Teilen der PG-AIV der Abdichtungsstoffe.

Die Prüfgrundsätze wurden in der Arbeitsgruppe der Prüfstellen "Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Abdichtungen im Verbund (AIV)" (Obmann Dipl.-Ing. F. Höltekemeyer, Säurefliesner-Vereinigung e. V., Großburgwedel) von den nachfolgend genannten anerkannten Prüfstellen in Abstimmung mit dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) aufgestellt:

- Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Karlsruhe
- Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, Stuttgart
- Technische Universität München, Materialprüfungsamt für das Bauwesen
- LGA Bautechnik GmbH, Nürnberg
- Forschungsinstitut für Wärmeschutz e.V., München
- Materialprüfanstalt Berlin-Brandenburg GmbH, Berlin
- Kiwa Polymer Institut GmbH, Flörsheim
- Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig
- Säurefliesner-Vereinigung e.V., Institut für Wand- und Bodenbeläge, Großburgwedel
- Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund
- Kiwa TBU GmbH, Greven
- Materialforschung und Prüfungsanstalt für Bauwesen Leipzig GmbH

# 1 Anwendungsbereich und Zweck

## 1.1 Allgemeines

Die Prüfgrundsätze gelten in Verbindung mit den für die jeweiligen Abdichtungsprodukte maßgebenden Prüfgrundsätze PG-AIV für Abdichtungsprodukte, die im Verbund mit anderen Nutzsichten (außer Fliesen- und Plattenbeläge) in den unter 1.2 genannten Bereichen als Abdichtung angewendet werden.

## 1.2 Anwendungsbereiche und Beanspruchungsklassen

Siehe PG-AIV Teil 1, 2 oder 3.

Der Anwendungsbereich "Wand" gilt nur für flüssig aufgetragene Nutzsichten und Nutzsichten aus kleinformigen Elementen mit  $\leq 0,4 \text{ m}^2$  Fläche oder  $\leq 5 \text{ kg}$  Eigengewicht und aus anderen Elementen mit einem Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion von  $\leq 1,0 \text{ m}$ , die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden.

Andere Nutzsichten dürfen nur vollflächig verklebt oder mechanisch befestigt verwendet werden.

Alternativ kann bei Nutzsichten, die die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen (z. B. Wandpaneele  $> 0,4 \text{ m}^2$  und  $> 5 \text{ kg}$ ), vom Hersteller ein Nachweis der Nutzungssicherheit erbracht werden. Die Nutzungssicherheit kann in Verantwortung des Herstellers auf der Grundlage der Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Verarbeitungsanweisung (z. B. gleichmäßig verteilte Klebeflächen, %-tuealer Anteil der Klebefläche), durch Abscherversuche oder ggf. durch ein Gutachten bzw. überschläglicher statischer Bemessung durch einen unabhängigen Tragwerksplaner nachgewiesen werden.

# 2 Stoffe

## 2.1 Abdichtungsstoffe

Die Abdichtungsstoffe und zugehörige Komponenten entsprechen den Stoffen in den PG-AIV Teil 1, 2 oder 3 und sind entsprechend danach zu bewerten. Zu der Verwendung in Verbindung mit Nutzsichten, bei denen es sich nicht um Fliesen- und Plattenbeläge handelt, sind nachfolgende Hinweise zu beachten.

## 2.2 Nutzsichten

Die Nutzsicht ist aufgetragene Schicht in flüssiger oder fester Form zum Schutz der Abdichtung vor mechanischer Abnutzung und Beschädigung.

Die Nutzsicht kann je nach Produktart werkseitig gefertigt sein oder, wenn z. B. flüssig zu verarbeitend, am Ausführungsort durch Auftragen, gegebenenfalls nach Anmischen, hergestellt werden. Die Nutzsicht muss für die vorgesehene Anwendung geeignet sein. Sofern dies nicht durch eigenständige, produkttypische Nachweise, z. B. auf der Basis von bestehenden und für die Nutzsicht anzuwendenden Produktnormen erfolgen kann, sind die Anforderungen mit für den Werkstoff geeigneten Nachweisverfahren anzuwenden. Nutzsichten im Sinne dieser Prüfgrundsätze sind im Verbund zu verlegen.

Nutzsichten für Wand und/oder Boden gemäß dieser Prüfgrundsätze könnten zum Beispiel sein:

- Elastische Bodenbeläge (z. B. Luxury Vinyl Tiles, Kautschuk Bodenbeläge)
- Reaktionsharzbeschichtungen
- Putze/-Estriche (z. B. Spachtelmassen)
- Wand- und Bodenpaneele (z. B. Mineralwerkstoffplatten, Verbundplatten etc.)

usw.

Die Nutzsichten sind unter dem Aspekt der zu erwartenden mechanischen und chemischen Beanspruchungen zu bewerten. Zudem muss die dauerhafte Funktion der Abdichtung in Verbindung mit der Nutzsicht nachgewiesen werden.

### **2.3 Verwendbarkeitsnachweis**

Die ausreichende mechanische und gegebenenfalls thermische und/oder chemische Widerstandsfähigkeit der vorgesehenen Nutzsicht und deren Verbundfestigkeit ist für den vorgesehenen Anwendungsbereich an Wand und/oder Boden nachzuweisen.

Alle zusätzlichen Angaben und Anforderungen, die sich aus der anderen Nutzsicht ergeben (z. B. Anwendungsbereich, Erstprüfung (EP), werkseigene Produktionskontrolle (WPK)) sind in das abP nach PG-AIV Teil 1 bis 3 zu integrieren. Die Nutzsicht erhält kein eigenständiges Ü-Zeichen.

## **3 Zusätzliche Prüfungen**

### **3.1 Allgemeines**

Soweit nichts anderes angegeben ist, erfolgen die Probenvorbereitung, Probenherstellung, Lagerung und Prüfung unter Normklimabedingungen gemäß DIN EN 23270 [2] bei  $(23 \pm 2)$  °C und  $(50 \pm 5)$  % relative Feuchte. Ausgangsstoffe und Prüfgeräte sind durch eine ausreichend lange Lagerungsdauer (mindestens für 24 Stunden) der jeweiligen Prüftemperatur anzupassen.

### **3.2 Prüfungen an der Nutzsicht**

Das jeweilige Verfahren ist auf die betreffende Produktart für den vorgesehenen Anwendungsbereich an Wand und/oder Boden abzustimmen und sollte neben einer Beschreibung des Aussehens (sofern zutreffend: Farbe, Aufbau etc.) Prüfungen zur mechanischen und gegebenenfalls thermischen und/oder chemischen Widerstandsfähigkeit und der Beständigkeit gegen Feuchte der vorgesehenen Nutzsicht umfassen.

Bei platten- oder bahnenförmigen Nutzsichten kann in der Regel ab einer Dicke von 2 mm von einem ausreichenden mechanischen Schutz der Abdichtung ausgegangen werden.

Dünnere Schutzschichten bzw. flüssig aufzubringende Schutzschichten sind hinsichtlich des statischen und dynamischen Eindruckes zu prüfen (vgl. Abschnitt 3.3.1).

Bei dem Anmischen und bei der Herstellung von flüssig zu verarbeitenden Nutzsichten sind die Hinweise und Angaben des Herstellers aus der Verarbeitungsanleitung zu beachten. Es ist zu empfehlen, dass die Proben vom Hersteller des Produktes unter Aufsicht der Prüfstelle hergestellt werden.

Die Prüfungen an der Nutzsicht und an den Verbundkörpern erfolgen, sofern nachfolgend nichts Anderes gesagt, an Proben mit der vom Hersteller angegebenen Mindestdicke.

Für Nutzsichten, die als eigenständiges Produkt mit einer CE-Kennzeichnung in Verkehr sind, gelten die vom Hersteller erklärten Leistungen (Leistungserklärung) als nachgewiesen. Sie müssen nicht erneut im Rahmen der Erstprüfung geprüft werden.

Sofern erforderlich, sind identifizierende Merkmale festzustellen.

### 3.3 Prüfungen am Verbundsystem

Die Prüfung erfolgt in Analogie zu den Prüfungen gemäß PG-AIV - Teil 1, 2 oder 3, wobei anstatt der dort verwendeten keramischen Fliesen mit der jeweiligen Nuttschicht zu prüfen ist. Es gelten die Anforderungen der Teile 1 bis 3. Die Herstellung der Probekörper und die Verklebung/Befestigung der Nuttschicht (vollflächig, raupenförmig) erfolgen nach den Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers. Gegebenenfalls sind auf die Nuttschicht abgestimmte Prüfmethöden anzuwenden.

#### 3.3.1 Statischer und dynamischer Eindruck

Der Widerstand gegen mechanische Beschädigung erfolgt nach EAD 030350-00-0402 [3] Abschnitt 2.2.7. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn die Stufe P4 (I4 + L4) erreicht ist.

#### 3.3.2 Trocken- und Nasshaftzugfestigkeit

Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an DIN EN 12004-2 [4], Abschnitte 8.3.3.2 und 8.3.3.3. Abweichend zur Norm erfolgt die Prüfung an Probekörpern bestehend aus Betonplatten, mit einem Belagsaufbau aus Abdichtungsstoff/-system, Klebstoff und Nuttschicht (jeweils 10 Einzelmessungen), wie im Weiteren beschrieben.

Ist für die Nuttschicht ein anderes Verfahren als die Verklebung nach DIN EN 12004-2 vorgesehen, so ist die Verklebung/Befestigung auf die Verarbeitungsrichtlinien, den angegebenen Systemklebstoff des Herstellers sowie die vorgegebene Applizierung abzustimmen (vollflächig, raupenförmig etc.).

##### 3.3.2.1 Herstellen der Probekörper

Betonplatten:

Die Herstellung und Lagerung der Betonplatten erfolgt nach DIN EN 12004-2, Anhang A [4].

Auftrag des Abdichtungsstoffes/-systems:

Das Aufbringen des zu prüfenden Abdichtungsstoffes/-systems auf den Betonuntergrund hat vollflächig und in gleichmäßiger Schichtdicke unter Beachtung der Vorgaben des Herstellers zu erfolgen. Bei Probekörpern, die in Prüfflüssigkeiten eingelagert werden, ist zusätzlich eine Abdichtung der Seitenflächen und Unterseite der Betonplatten mit geeignetem Material vorzunehmen.

Aufbringen der Nuttschicht:

In Anlehnung an DIN EN 12004-2, Abschnitt 8.3.3.1 werden 10 vorzubereitende Proben der Nuttschicht in den Abmessungen  $l \times b = 5 \text{ cm} \times 5 \text{ cm}$  je Lagerungsart bzw. Prüfplatte mit Klebstoff nach Angabe des Herstellers in einem Abstand untereinander von mindestens 15 mm und ohne Verfugung aufgebracht. Überschüssiger Kleber ist zu entfernen. Alternativ ist der vollflächige Auftrag der Nuttschicht mit Einschneiden der Probeflächen vor der Prüfung möglich.

Es ist, sofern zutreffend, der vom Hersteller angegebene Kleber zu verwenden. Sind hierfür mehrere Produkte vorgesehen, ist die Prüfung für jedes davon durchzuführen.

##### 3.3.2.2 Lagerung der Probekörper

Die Trocken- bzw. Nasslagerung erfolgt nach DIN EN 12004-2, Abschnitte 8.3.3.2 und 8.3.3.3

##### 3.3.2.3 Prüfung

Die Prüfung erfolgt durch Feststellung der Haftzugfestigkeit direkt im Anschluss an die jeweilige Lagerung (10 Einzelwerte je Probekörper), nachdem vorher die Abzugsflächen mindestens bis zum Untergrund allseitig eingeschnitten worden sind.

#### **3.3.2.4 Beurteilung**

Die Auswertung ist nach DIN EN 12004-2 Abschnitt 8.3.4 mit Angabe der Einzelwerte und des Mittelwertes der Prüfergebnisse in N/mm<sup>2</sup>, gegebenenfalls mit Besonderheiten der erhaltenen Bruchbilder des Verbundsystems, vorzunehmen. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das arithmetische Mittel der Haftzugfestigkeitswerte mindestens 0,5 N/mm<sup>2</sup> beträgt. Bahnen- oder plattenförmige Verbundabdichtungen mit geringerem Verbundfestigkeitsvermögen (Bruchbilder liegen innerhalb oder direkt an der Ober- bzw. Unterseite der Abdichtung) müssen Haftzugfestigkeitswerte von mindestens 0,2 N/mm<sup>2</sup> (Einzel- und Mittelwerte) aufweisen. Der Verwendungsbereich derartiger Produkte ist durch eine Verwendungsaufgabe einzuschränken (z. B. Einbauhöhenbegrenzung im Wandbereich: max. 3 m).

Mit dem Ergebnis ist die mittlere Schichtdicke je Probekörper auf 0,1 mm genau anzugeben.

#### **3.3.3 Frostbeständigkeit**

Die Prüfung erfolgt, sofern erforderlich, an einem weiteren Probekörper gemäß Abschnitt 3.3.2 wie im Weiteren beschrieben.

##### **3.3.3.1 Herstellen der Probekörper**

Siehe Abschnitt 3.3.2.1.

##### **3.3.3.2 Lagerung der Probekörper**

Die Frost-Tauwechsellagerung erfolgt nach DIN EN 12004-2, Abschnitt 8.3.3.5.

##### **3.3.3.3 Prüfung**

Die Prüfung erfolgt durch Feststellung der Haftzugfestigkeit direkt im Anschluss an die Lagerung (10 Einzelwerte), nachdem vorher die Abzugsflächen mindestens bis zum Untergrund allseitig eingeschnitten worden sind.

##### **3.3.3.4 Beurteilung**

Die Auswertung ist nach DIN EN 12004-2 Abschnitt 8.3.4 mit Angabe der Einzelwerte und des Mittelwertes der Prüfergebnisse in N/mm<sup>2</sup>, ggf. mit Besonderheiten der erhaltenen Bruchbilder des Verbundsystems, vorzunehmen. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das arithmetische Mittel der Haftzugfestigkeitswerte mindestens 0,5 N/mm<sup>2</sup> beträgt. Bahnen- oder plattenförmige Verbundabdichtungen mit geringerem Verbundfestigkeitsvermögen (Bruchbilder liegen innerhalb oder direkt an der Ober- bzw. Unterseite der Abdichtung) müssen Haftzugfestigkeitswerte von mindestens 0,2 N/mm<sup>2</sup> (Einzel- und Mittelwerte) aufweisen. Der Verwendungsbereich derartiger Produkte ist durch eine Verwendungsaufgabe einzuschränken (z. B. Einbauhöhenbegrenzung im Wandbereich: max. 4 m).

Mit dem Ergebnis ist die mittlere Schichtdicke je Probekörper auf 0,1 mm genau anzugeben.

#### **3.3.4 Temperatur-/Alterungsbeständigkeit**

Die Prüfung erfolgt an einem weiteren Probekörper gemäß Abschnitt 3.3.2, wie im Weiteren beschrieben.

#### **3.3.4.1 Herstellen der Probekörper**

Siehe Abschnitt 3.3.2.1.

#### **3.3.4.2 Lagerung der Probekörper**

Die Warmlagerung erfolgt nach DIN EN 12004-2, Abschnitt 8.3.3.4.

#### **3.3.4.3 Prüfung**

Die Prüfung erfolgt durch Feststellung der Haftzugfestigkeit direkt im Anschluss an die Lagerung (10 Einzelwerte), nachdem vorher die Abzugsflächen mindestens bis zum Untergrund allseitig eingeschnitten worden sind.

#### **3.3.4.4 Beurteilung**

Die Auswertung ist nach DIN EN 12004-2 Abschnitt 8.3.4 mit Angabe der Einzelwerte und des Mittelwertes der Prüfergebnisse in N/mm<sup>2</sup>, ggf. mit Besonderheiten der erhaltenen Bruchbilder des Verbundsystems, vorzunehmen. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das arithmetische Mittel der Haftzugfestigkeitswerte mindestens 0,5 N/mm<sup>2</sup> beträgt. Bahnen- oder plattenförmige Verbundabdichtungen mit geringerem Verbundfestigkeitsvermögen (Bruchbilder liegen innerhalb oder direkt an der Ober- bzw. Unterseite der Abdichtung) müssen Haftzugfestigkeitswerte von mindestens 0,2 N/mm<sup>2</sup> (Einzel- und Mittelwerte) aufweisen. Der Verwendungsbereich derartiger Produkte ist durch eine Verwendungsaufgabe einzuschränken (z. B. Einbauhöhenbegrenzung im Wandbereich: max. 4 m).

Mit dem Ergebnis ist die mittlere Schichtdicke je Probekörper auf 0,1 mm genau anzugeben.

### **3.4 Zusätzliche Prüfungen der Nutzschrift bei vorgesehenem Einsatz im Anwendungsbereich / Beanspruchungsklasse C**

#### **3.4.1 Chemische Beständigkeit**

Es ist nachzuweisen, dass das System chemikalienbeständig ist. Der Nachweis kann durch Prüfung der Haftzugfestigkeit, des Zugverhaltens oder der Oberflächenhärte erfolgen. Es sind folgende Medien bei einer Belastungsdauer von 7 Tagen einzubeziehen:

- Milchsäure 5 %
- Essigsäure 5 %
- Salzsäure 3 %
- Kaliumhydroxidlösung 3 %

Die Beurteilung erfolgt über vergleichende Untersuchung von unbelasteten und chemisch belasteten Proben. Für letztere gilt, dass die Prüfung innerhalb von 24 Stunden nach der Entnahme aus den Prüfmedien erfolgen muss. Bei Beurteilung mittels der Haftzugfestigkeit sind die Anforderungen erfüllt, wenn das arithmetische Mittel der Haftzugfestigkeitswerte mindestens 0,5 N/mm<sup>2</sup> beträgt. Bahnen- oder plattenförmige Verbundabdichtungen mit geringerem Verbundfestigkeitsvermögen (Bruchbilder liegen innerhalb oder direkt an der Ober- bzw. Unterseite der Abdichtung) müssen Haftzugfestigkeitswerte von mindestens 0,2 N/mm<sup>2</sup> (Einzel- und Mittelwerte) aufweisen. Bei Beurteilung über das Zugverhalten darf die Abweichung maximal  $\pm 20$  % und bei Beurteilung über die Oberflächenhärte/-festigkeit maximal  $\pm 50$  % betragen.

Für Anwendungen, die über die begrenzte chemische Beanspruchung gemäß Verwendungsbereich C hinausgehen, können im Einzelfall ergänzende Nachweise erforderlich werden.



### 3.4.2 Heißwasserbeständigkeit

Es ist nachzuweisen, dass die Nutzschrift beständig gegen heißes Wasser ist. Der Nachweis erfolgt am Verbundsystem auf mineralischem Untergrund oder im Verbund mit einem bestimmungsgemäßen Abdichtungssystem nach Angaben des Herstellers über Belastung mit Kalt-/Heißwasser

$(10 \pm 3)^{\circ}\text{C}$  /  $(90 \pm 3)^{\circ}\text{C}$

(in Anlehnung an das Bebraungsverfahren gemäß EAD 030352-00-0503, Anhang A [5])

im Wechsel über jeweils 1 Minute mit 100 Zyklen.

Die Beurteilung erfolgt über vergleichende Untersuchung von unbelasteten und heißwasserbelasteten Proben durch Sicht-, Ritz- und Kratzprüfungen innerhalb von 24 Stunden nach Ende der Bebrautung. Änderungen des Aussehens sind zu beschreiben. Es dürfen keine Beschädigungen oder die Oberflächenfestigkeit beeinträchtigende Einwirkungen festzustellen sein.

### 3.5 Brandverhalten

Für die Nutzschrift ist nachzuweisen, dass diese hinsichtlich ihres Brandverhaltens mindestens der Baustoffklasse B 2 "normal entflammbar" nach DIN 4102-1 [6] oder der Klasse E nach DIN EN 13501-1 [7] entspricht.

## 4 Zitierte Normen

- |                        |   |
|------------------------|---|
| [1] MVV TB             | Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2020/1  |
| [2] DIN EN 23270       | „Lacke, Anstrichstoffe und deren Rohstoffe, Temperaturen und Luftfeuchten für Konditionierung und Prüfung“  |
| [3] EAD 030350-00-0402 | Europäisches Bewertungsdokument für "Bausätze für flüssig aufzubringende Dachabdichtungen"  |
| [4] DIN EN 12004-2     | „Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten – Teil 2: Prüfverfahren"   |
| [5] EAD 030352-00-0503 | Europäisches Bewertungsdokument für "flüssig aufzutragende Nassraumabdichtung mit Nutzschrift für Böden und/oder Wände", Anhang A   |
| [6] DIN 4102-1         | „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen"   |
| [7] DIN EN 13501-1     | „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten" |

## **Impressum**

Herausgeber:  
Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)  
vertreten durch den Präsidenten  
Dipl.-Ing. Gerhard Breitschaft  
Kolonnenstraße 30 B  
10829 Berlin

Telefon: +49 30 787 30-0  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)  
[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Redaktionsleitung:  
Dr.-Ing. Doris Kirchner

Diese Publikation wird im Internet unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar.  
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers.